

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

22.03.2018

Geschäftszeichen:

III 39-1.6.500-185/17

**Nummer:**

**Z-6.500-2333**

**Antragsteller:**

**Schüco International KG**

Karolinenstraße 1-15

33609 Bielefeld

**Geltungsdauer**

vom: **22. März 2018**

bis: **1. November 2019**

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Bauart zum Errichten der Feststallanlage "Schüco integrierter Fensterschließer mit Feststellung"**

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und eine Anlage.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Feststallanlage, "Schüco integrierter Fensterschließer mit Feststellung" genannt, und ihre Anwendung für bewegliche selbstschließende Brandschutzverglasungen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-19.141-2261.

Für die Errichtung der Feststallanlage müssen folgende Geräte und Gerätekombinationen, jeweils nach Abschnitt 2, verwendet werden:

- ein Rauchmelder mit Auslösevorrichtung (als Gerätekombination)
- eine Energieversorgung
- eine Feststellvorrichtung sowie
- ggf. zusätzliche Rauchmelder.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Feststallanlage ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln an beweglichen selbstschließenden Brandschutzverglasungen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.141-2261 (Varianten des Typs E) – in inneren Wänden – kontrolliert unwirksam zu machen und die im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen auszuführen.

Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung.

### 2 Bestimmungen für Planung und Bemessung

#### 2.1 Allgemeines

Die Gerätekombination und die Geräte für diese Bauart müssen der/den den Bauartgenehmigungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombination/Geräten sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen.

Die Gerätekombination und die Geräte der Feststallanlage müssen derart zusammenwirken, dass die festgehaltene bewegliche selbstschließende Brandschutzverglasung sicher und unverzüglich freigegeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

#### 2.2 Rauchmelder mit Auslösevorrichtung (Gerätekombination)

Als Rauchmelder mit Auslösevorrichtung muss die Gerätekombination "Schüco optischer Rauchschalter 262719" mit Sockel "262720" der Firma Schüco International KG gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2332 verwendet werden.

Betriebsumgebungsbedingungen der Gerätekombinationen nach Angabe des Herstellers:

- Schutzart: IP42
- Lufttemperatur: -20 °C bis +60 °C

#### 2.3 Energieversorgung

Als Energieversorgung muss ein Gerät der Firma Schüco International KG nach Tabelle 1 verwendet werden. Die Energieversorgung muss den Rauchmelder mit Auslösevorrichtung nach Abschnitt 2.2, die Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.4 und ggf. die zusätzlichen Brandmelder nach Abschnitt 2.5 versorgen.

Tabelle 1: Energieversorgungen der Firma Schüco International KG

Lfd. Nr.	Typbezeichnung	Verwendbarkeitsnachweis	Betriebsspannung	Elektrische Ausgangsleistung
1	Schüco Netzteil AP 350	Z-6.510-2331	24 VDC	8,4 W
2	Schüco Netzteil AP 900	Z-6.510-2331	24 VDC	21,6 W

Betriebsumgebungsbedingungen der Energieversorgungen nach Angabe des Herstellers:

- Schutzart: IP30
- Lufttemperatur: +5 °C bis +40 °C

## 2.4 Feststellvorrichtungen

Als integrierte Feststellvorrichtung ist der

- "Schüco Integrierter Fensterschließer RS EMF (mit Feststellung und Freilauf)", Artikelnummer 212758 oder
- "Schüco Integrierter Fensterschließer LS EMF (mit Feststellung und Freilauf)", Artikelnummer 212759

der Firma Schüco International KG nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.140-2261 zu verwenden.

Betriebsumgebungsbedingungen der Feststellvorrichtungen nach Angabe des Herstellers:

- Lufttemperatur: -5 °C bis +40 °C

## 2.5 Zusätzliche Rauchmelder

Als zusätzliche Rauchmelder müssen die Gerätekombinationen nach Abschnitt 2.2 verwendet werden. Die Auslösefunktion dieser Gerätekombinationen bleibt dabei ungenutzt.

## 3 Bestimmungen für die Ausführung

### 3.1 Allgemeines

Es dürfen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nur Feststellanlagen mit der Gerätekombination und den Geräten nach Abschnitt 2 an beweglichen selbstschließenden Brandschutzverglasungen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.141-2261 (Varianten vom Typ E) installiert werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Die Energieversorgung nach Abschnitt 2.3 muss im Erfassungsbereich der Brandmelder der jeweiligen beweglichen selbstschließenden Brandschutzverglasung installiert werden.

### 3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der Feststellanlage eine schriftliche Montageanleitung bereitgestellt wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

### 3.3 Installation der Brandmelder

#### 3.3.1 Anordnung der Melder an Wandöffnungen

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststellanlagen für bewegliche selbstschließende Brandschutzverglasungen in inneren Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

**Allgemeine Bauartgenehmigung****Nr. Z-6.500-2333****Seite 5 von 9 | 22. März 2018****3.3.1.1 Deckenmelder**

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist (siehe Bild 1).

**3.3.1.2 Sturzmelder**

Sturzmelder müssen mit ihrer Halterung unmittelbar an der Wand (Abstand der Melderachse von der Wand kleiner Durchmesser des Meldersockels) über der Rauchdurchtrittsöffnung, höchstens 0,1 m über der Rauchdurchtrittsöffnung, angebracht werden, wobei die Befestigungsfläche des Melders maßgeblich ist.

**3.3.2.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder**

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so kann der Sturzmelder entfallen. Alternativ darf anstelle der zwei Deckenmelder ein Sturzmelder angebracht werden.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5,0 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

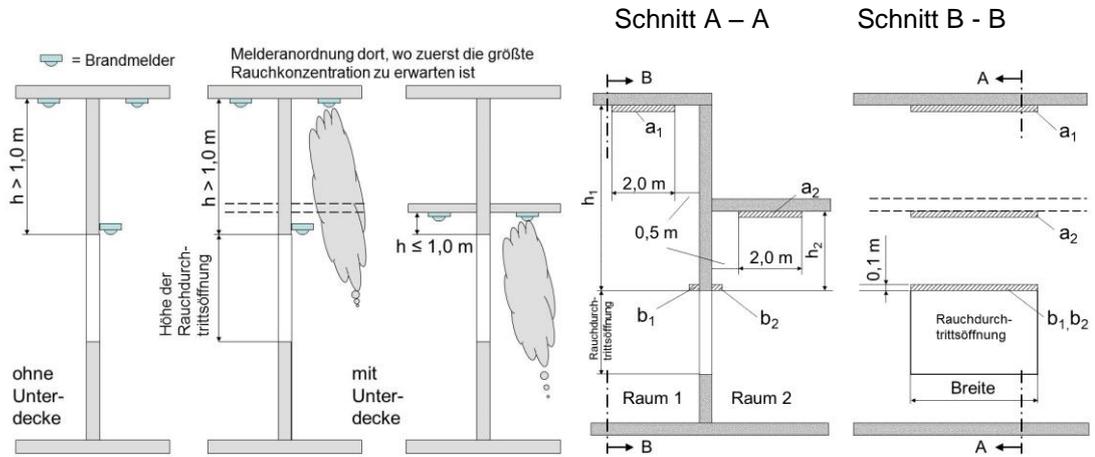


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche      Bild 2: Installationsbereiche

Tabelle 2: Anzahl und Anordnung der erforderlichen Brandmelder

	Deckenkante über Unterkante Sturz	Installationsbereich ( $b = b_1$ oder $b_2$ )	Notwendige Mindestanzahl der Melder
1	$h_1$ und/oder $h_2 > 1\text{ m}$	$a_1$ und $a_2$ und $b$	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	$h_1$ und $h_2 < 1\text{ m}$	$b$	1 Sturzmelder

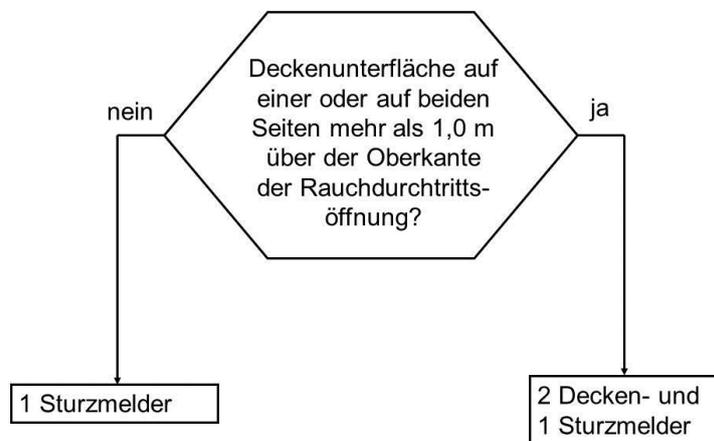


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

### 3.4 Elektrische Installation der Feststellanlage

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zum Handauslösetaster und zu den Brandmeldern erforderlich.

Sind Geräte (Systemteile) in einem Gehäuse zusammengefasst bzw. enthalten oder sind Leitungen zu diesen Geräten vollständig in einem Kabelschutzrohr oder einem Kabelkanal verlegt, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

### 3.5 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Dieser Handauslösetaster muss sich in unmittelbarer Nähe der beweglichen selbstschließenden Brandschutzverglasung befinden und darf durch den festgestellten Flügel nicht verdeckt sein. Er muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. Das Gehäuse muss die Aufschrift "Brandschutzverglasung schließen" tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens 40 mm x 40 mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von 15 mm x 15 mm aufweisen.

Die Brandschutzverglasung muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

### 3.6 Freihalten des Schließbereiches

Der für den Schließvorgang der beweglichen selbstschließenden Brandschutzverglasung erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinragen können.

### 3.7 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte bzw. Gerätekombinationen der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der beweglichen selbstschließenden Brandschutzverglasung nicht beeinträchtigen.

### 3.8 Übereinstimmungsbestätigung für die Errichtung der Feststellanlage

Der Unternehmer, der die Feststellanlage errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die Feststellanlage hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-6.500-2333 (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Montageanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung bereit gestellt hat, errichtet wurde.

Für diese Bestätigung ist das Muster nach Anlage 1 zugrunde zu legen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### 3.9 Abnahmeprüfung

Nach der betriebsfertigen Errichtung einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung für Feststellanlagen an beweglichen selbstschließenden Brandschutzverglasungen darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen Bauartgenehmigung oder von ihm autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer vom Deutschen Institut für Bautechnik im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Es ist zu überprüfen, dass die eingebauten Geräte und Gerätekombinationen der Feststellanlage mit den in der allgemeinen Bauartgenehmigung angegebenen Geräten und Gerätekombinationen übereinstimmen.

**Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-6.500-2333

Seite 8 von 9 | 22. März 2018

2. Es ist zu überprüfen, dass die Kennzeichnung der installierten Geräte und Gerätekombinationen mit der in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Norm angegebenen Kennzeichnung übereinstimmen.
3. Das Zusammenwirken aller Geräte und Gerätekombinationen ist anhand der allgemeinen Bauartgenehmigung nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Brandmelder zugrunde liegenden Brandkenngroße als auch von Hand erfolgen muss.
4. Es ist zu prüfen, ob die bewegliche selbstschließende Brandschutzverglasung zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die Feststellanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen eines Brandmelders oder durch Energieausfall).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe der beweglichen selbstschließenden Brandschutzverglasung an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Nummer der allgemeinen Bauartgenehmigung

Abnahme durch .... (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

#### **4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung**

##### **4.1 Wartungsanleitung**

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte und Gerätekombinationen) eine schriftliche Wartungsanleitung bereitgestellt wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststellanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

##### **4.2 Monatliche Überprüfung**

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststellanlage nur im Abstand von drei Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1 der Norm DIN 14677<sup>1</sup> verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

<sup>1</sup> DIN 14677:2011

Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse

#### 4.3 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststallanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte und Gerätekombinationen sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Bezüglich der im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1 der Norm DIN 14677<sup>1</sup> verwiesen.

Diese jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt

**MUSTER**

**Übereinstimmungsbestätigung**

Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Feststellanlage(n)** (Regelungsgegenstand) errichtet hat:

.....  
.....

Bauvorhaben:

.....  
.....

Zeitraum der Errichtung der Feststellanlage(n):

.....  
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Regelungsgegenstand/die Regelungsgegenstände hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z - 6.500-2333 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Montageanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung der Feststellanlage bereit gestellt hat, errichtet wurde(n).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen)

elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.500-2333

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "Schüco integrierter Fensterschließer mit Feststellung"

Muster einer Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 1